

## **Anlage 27**

### **Errichtung eines Pavillons ( feste Ausführung, ohne Boden) mit flexiblen Dach (Folie, Stoff)**

**Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Pavillons dürfen nicht mit einem festen Boden bzw. mit einem Fundament ausgestattet werden.
- Im Kies verlegte Bodenplatten mit einer Fugenbreite von mindestens einem Zentimeter sind statthaft.
- Die Dachhaut muss flexibel sein und kann deshalb nur aus Stoff bzw. Folie bestehen.
- Pavillons, auch handelsübliche, sollten auf eine Größe von 3 m x 3 m begrenzt bleiben (Ausnahmen bilden temporäre Pavillons für eine Feier).
- Pavillons sind in der saisonfreien Zeit (November bis Februar) dachseitig zurück zu bauen; das Gerüst kann auch in dieser Zeit stehen bleiben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.